

§ 5 HolzbhMstrV — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

Holzbildhauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:Berechnen
 - a) des Materials, des Gewichts, des Verschnitts, der Kräfte und der Hebel,
 - b) der Fundamente, der Verdübelungen und der Verankerungen;
2. Fachzeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen,
 - b) Anfertigen und Auswerten von Zeichnungen sowie von Versetz- und Verlegeplänen;
3. Fachtechnologie:
 - a) physikalische und chemische Eigenschaften von Holz, Stein, Metall und Kunststoff,
 - b) Lagern, Trocknen und Verleimen von Holz,
 - c) Oberflächenbehandlung,
 - d) Funktionsweise der berufsbezogenen Maschinen und Geräte,
 - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - f) Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes sowie die jeweils hierzu geltenden VDI-Richtlinien, die Vorschriften der Bauaufsicht, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Gerüstordnung und die jeweils geltenden DIN-Normen;
4. Gestaltung und Formgebung:
 - a) Entwurfslehre,
 - b) Schriftarten,
 - c) figürliches und ornamentales Gestalten,
 - d) Kunstgeschichte und Stilkunde,
 - e) Formgebung und Farbenlehre;
5. Werkstoffkunde:Arten, Eigenschaften, Verarbeitung, Herstellung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Holzarten sowie der natürlichen und künstlichen Steine, Metalle, Kunststoffe, Bindemittel, Zuschläge sowie Isolier- und Dämmstoffe;
6. Kalkulation:Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren und Berechnung für die Angebotskalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 4.

Zitiervorschlag: § 5 HolzbhMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HolzbhMstrV/5>